

## Vorgehen in der Gemeinschaftseinrichtung bei Kopfläusen

### **1. Sorgeberechtigte müssen der Gemeinschaftseinrichtung Meldung erstatten, wenn ihr Kind Läuse hat**

Darüber werden sie bei Aufnahme des Kindes in die Gemeinschaftseinrichtung belehrt (§ 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz- (IfSG))

### **2. Liste führen: Wer ist betroffen, wer könnte angesteckt worden sein?**

### **3. Meldung gemäß § 34 IfSG an das Gesundheitsamt**

Das Gesundheitsamt wird gemäß § 34 IfSG informiert, wenn ein Kind Läuse hat. Betroffenes Personal und betroffene Kinder werden dem Gesundheitsamt namentlich gemeldet. Ein Meldebogen ist vorhanden.

### **4. Schriftliche Information der Sorgeberechtigten**

Eltern der betroffenen Kinder und der Kinder der Klasse/Gruppe, evtl. weitere Kontaktpersonen. Dafür wird ein Informationsschreiben verwendet, dessen Inhalt verbindlich ist.

### **5. Erklärung der Sorgeberechtigten, dass sie die Kinder untersucht haben und dass sie bei Läusebefall sämtliche Behandlungsschritte einhalten.**

Die Einrichtung führt eine Liste der eingegangenen Erklärungen und informiert das Gesundheitsamt über den Rücklauf. Das weitere Verfahren bei sog. Problemfällen wird zwischen Gesundheitsamt und Gemeinschaftseinrichtung besprochen. Eine ärztliche Bescheinigung wird nur verlangt, wenn bei einer Person innerhalb von vier Wochen wiederholt Läuse auftreten. Dieses entspricht den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

### **6. Kontrollen durch Personal der Gemeinschaftseinrichtung sind vom IfSG abgesichert.**

Wenn also Zweifel bestehen, ob betroffene Kinder nicht oder nicht ausreichend kontrolliert oder behandelt wurden, kann die Gemeinschaftseinrichtung selber Kontrollen durchführen.

### **7. Es muss 8-10 Tage nach der Erstbehandlung eine Zweitbehandlung erfolgen.**

**Kinderärzte, Gemeinschaftseinrichtungen, Gesundheitsamt und Sorgeberechtigte arbeiten eng zusammen.**